

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 06.02.2023

Ortschaftsrat Tannau

- öffentlich am 06.02.2023

Ortschaftsrat Langnau

- öffentlich am 07.02.2023

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 09.02.2023

Gemeinderat

- öffentlich am 01.03.2023

Sitzungsvorlage 009/2023/1

Finanzen, Grundstücksverkehr
und Kasse

Luitz, Andrea

Neukalkulation und Überprüfung der Abwassergebühren 2023/2024

Der Ortschaftsrat Tannau hat dem Beschlussvorschlag bei 9 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Ortschaftsrat Kau hat dem Beschlussvorschlag bei 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.

Der Ortschaftsrat Langnau hat dem Beschlussvorschlag bei 10 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 7 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 1, Stand Januar 2023) wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tett nang beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Tett nang wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in den Jahren 2023 und 2024 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2023 und die Finanzplanung für das Jahr 2024 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 1,43 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	23,1 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	28,38 %
laufende Kosten Kläranlage	1,25 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	24,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. In den Jahren 2023 und 2024 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse (vgl. Anlage 11 der Kalkulation):

Schmutzwasserbeseitigung

2023: Kostenüberdeckung des Jahres 2020 (80.487,53 EUR),
2024: kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen,

Niederschlagswasserbeseitigung

2023: restliche Kostenunterdeckung des Jahres 2018 (5.000,59 EUR), Teilbetrag (100.000 EUR) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2019/2020,
2024: Restbetrag (63.629,69 EUR) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2019/2020.

9. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 1.03.2023.

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2,11,13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettnang am 1.03.2023 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser
- | | |
|-------------------|--------|
| ab dem 01.01.2023 | € 2,38 |
| ab dem 01.01.2024 | € 2,32 |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs.2 bis 5 gewichtete versiegelte Flächen
- | | |
|-------------------|--------|
| ab dem 01.01.2023 | € 0,25 |
|-------------------|--------|

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

10. Die Änderungssatzung ist örtlich bekannt zu machen.

11. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

Anlagen:

Anlage 1- Kalkulation der Abwassergebühren von Schneider-Zajontz- Jan 2023

Anlage 2- Vergleich der Trink- und Abwasserpreise StaLa

Sachverhalt:

Die Stadtverwaltung Tettnang hat das Büro Schneider & Zajontz mit der Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2023 und 2024 beauftragt (siehe Anlage 1).

Die letzte Gebührenkalkulation durch das Büro Schneider und Zajontz wurde für die Kalkulation 2021 und 2022 erstellt. In der Gemeinderatssitzung am 11.12.2020 wurde eine Erhöhung beschlossen. Aus diesem Beschluss ergab sich folgende Abwassergebühr:

Schmutzwassergebühr:	2,09 € (2019/2020: 1,94 €)
Niederschlagswassergebühr:	0,31 € (2019/2020: 0,31 €)

Auf Grund der Kalkulation des Büros Schneider und Zajontz ergeben sich nun für die Jahre 2023 und 2024 folgende Gebührensätze:

Variante 1:

Ohne den Ausgleich der Vorjahresergebnisse ergeben sich folgende Gebührensätze.

Jahr 2023:

Gebühr für Schmutzwasser	2,46 €/m ³
Gebühr für Niederschlagswasser	0,33 €/m ²

Jahr 2024:

Gebühr für Schmutzwasser	2,32 €/m ³
Gebühr für Niederschlagswasser	0,30 €/m ²

Variante 2:

Mit Ausgleich der Vorjahresergebnisse ergeben sich folgende Gebührensätze.

Jahr 2023:

Gebühr für Schmutzwasser	2,38 €/m ³
Gebühr für Niederschlagswasser	0,25 €/m ²

Jahr 2024:

Gebühr für Schmutzwasser	2,32 €/m ³
Gebühr für Niederschlagswasser	0,25 €/m ²

Empfehlung der Verwaltung -> Variante 2 (siehe Beschlussvorschlag)

In Sinne der Gebührengerechtigkeit wurden bisher zeitnah die Über- / Unterdeckungen in die Kalkulation aufgenommen. Daher schlägt die Verwaltung **Variante 2** vor. Ebenfalls für die Variante 2 spricht, dass nach dem 5-Jahreszeitraum für den Ausgleich von Gebührenüberdeckungen alle vorhandenen Gebührenüberdeckungen aus den Betriebskostenabrechnungen im Jahr 2025 ausgeglichen werden müssten.

Für die Jahre 2025 und 2026 wird dann im Jahr 2024 eine neue Kalkulation erstellt. Der Landesdurchschnitt in Baden-Württemberg liegt für das Jahr 2022 bei 2,00 € für

die Schmutzwassergebühr und 0,49 € für die Niederschlagswassergebühr (siehe Anlage 2). Dabei ist zu beachten, dass die Stadt Tettngang über den Abwasserverband Unteres Schussental neben Meckenbeuren und Eriskirch eine der wenigen Kommunen ist, die an eine Ozonanlage im Klärbereich angeschlossen ist.